

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Boppard vom 16.12.2009**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadtverwaltung Boppard als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Boppard mit Zustimmung des Stadtrates vom 14.12.2009 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Uferbereiche, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen historischen Anlagen (z.B. Archäologischer Park), Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
  1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
  2. sich zum Konsum von Alkohol auf einige Dauer niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,
  3. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten,

4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. an nicht dafür bestimmten Flächen Stelltafeln, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen,
8. Lebens- oder Futtermittel (Körner, Brot usw.), die dazu geeignet sind, von freilebenden Tieren, wie Vögel, Fische, Ungeziefer und Ratten als Futter aufgenommen zu werden, auszulegen oder auszustreuen,

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
10. an Kraftfahrzeugen Öl zu wechseln, und das Behandeln und Waschen mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten (dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Ölabscheider zur Straße hin entwässert werden),
11. Kraftfahrzeuge zu reparieren (dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind),
12. in Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Wohnmobilen zu nächtigen bzw. diese als Unterkunft zu nutzen.

- (3) Halter und Führer von Hunden und anderen Tieren müssen dafür sorgen, die öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (4) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG einen Monat beträgt. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziffer 5) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch dieses Handeln eine Verunreinigung der öffentlichen Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten (GVBl. vom 30.10.2009, S. 335) abgewickelt werden.
- (5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.
- (6) Das Baden in Teichen, Weihern, Bächen und Brunnenanlagen ist verboten.
- (7) Abfälle nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG), insbesondere Tierkot, Dosen und Flaschen, Zigaretten (Tabakwaren) und Kaugummi wegzuworfen oder liegen zu lassen, ist verboten.
- (8) Auftretende Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind von dem Verursacher oder Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (10) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren. Der Stadtverwaltung Boppard ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht, nicht aber von der Kennzeichnungspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

### **§ 3 Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei**

- (1) Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Boppard und der Polizei ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde haben sich durch Uniform oder besonderen Ausweis zu legitimieren.
- (2) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Geltungsbereich dieser Verordnung angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert, so kann die Stadtverwaltung Boppard die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 sich zum Konsum von Alkohol auf einige Dauer niedergelassen hat, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,

6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt bzw. deren Anbringung veranlasst.
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Lebens- oder Futtermittel, die dazu geeignet sind, von freilebenden Tieren, wie Vögel, Ungeziefer, Ratten und Fischen als Futter aufgenommen zu werden, auslegt oder ausstreut.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt
10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 10 an Kraftfahrzeugen Öl wechselt und das Fahrzeug mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder wäscht,
11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 11 Kraftfahrzeuge repariert (dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind),
12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 12 in Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Wohnmobilen nächtigt bzw. diese als Unterkunft nutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter und Führer von Hunden und anderen Tieren nicht dafür sorgt, dass die öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden,
  2. entgegen § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit betritt,
  3. entgegen § 2 Abs. 6 in Teichen, Weihern, Bächen und Brunnenanlagen badet,
  4. entgegen § 2 Abs. 7 Abfälle nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG), insbesondere Tierkot, Dosen und Flaschen, Zigaretten (Tabakwaren) und Kaugummi wegwirft oder liegen lässt,
  5. entgegen § 2 Abs. 8 auftretende Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle nicht beseitigt,
  6. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint,
  7. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 2 und 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,
  8. entgegen § 3 Anordnungen von Mitarbeitern der Ordnungsbehörde oder Polizei, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
  9. entgegen § 3 Abs. 2 eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, nicht kastriert, gekennzeichnet und registriert hat.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Boppard.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Stadtverwaltung Boppard  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Boppard, 28.09.2020

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 28.09.2020

**Stadtverwaltung Boppard**

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister